

**Grossratsbeschluss
über den Unterhalt der von den aargauischen
Nebenbahnen befahrenen Landstrassen¹⁾**

Vom 14. März 1960

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

§ 1

¹ Die Bremgarten-Dietikon-Bahn und die Wynental-Suhrental-Bahn werden vom Unterhalt der konzessionsgemäss befahrenen Landstrassenstrecken vollständig entlastet.

² Der Unterhalt dieser Fahrbahnabschnitte erfolgt in Verbindung mit dem übrigen Strassenunterhalt. Die Kosten sind auf den Kanton und die Gemeinden gemäss den geltenden Vorschriften zu verteilen.

§ 2

Allfällige Schäden, die ausschliesslich durch den Bahnbetrieb verursacht sind, werden zu Lasten der betreffenden Bahnunternehmung behoben.

§ 3

Soweit die Bahnen über ein Eigentrasse verfügen, haben sie für dessen Unterhalt selbst aufzukommen.

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt am 15. März 1960 in Kraft.

² Die Grossratsbeschlüsse betreffend die Beitragsleistung der Bremgarten-Dietikon-Bahn, der Wynentalbahn und der Aarau-Schöftland-Bahn an die Kosten des Strassenumbaues und die Neuordnung der Strassenunterhaltungspflicht vom 15. Dezember 1930, 13. Juli 1933 und 30. Oktober 1933 sind aufgehoben.

¹⁾ Heute: Kantonsstrassen